

# Satzung

Fassung vom 17.01.2015

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " St. Sebastianus Bürger-Schützenbruderschaft Morken-Harff 1200 e.V." - im Folgenden „Verein“ genannt - ,
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Bedburg-Kaster** und ist mit der Pfarrgemeinde an St. Martinus verbunden. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim zu Nr. 385 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Schützen aus den einzelnen Schützenzügen, von Einzelschützen und der Schützenjugend. Die Schützen haben sich den Grundsätzen des „Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“ verpflichtet.
2. Der Leitsatz des Vereins lautet:  
„Für Glaube, Sitte und Heimat“
3. Zur Verwirklichung des Leitsatzes stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - 3.1 *Bekennnis des Glaubens durch*
    - a) Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung im Geiste der Ökumene.
    - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
    - c) Werke christlicher Nächstenliebe
  - 3.2 *Schutz der Sitte durch*
    - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten, beruflichen und öffentlichen Leben.
    - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
  - 3.3 *Liebe zur Heimat durch*
    - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn. Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur
    - b) Pflege der historischen Überlieferung und des Brauchtums, vor allem des Schützenwesens und des ihm eigentümlichen Schießsports sowie der Veranstaltung von Heimatfesten, sportlichen Übungen und Leistungen. Das Schützenfest soll am 3. Wochenende im August gehalten werden.
    - c) Förderung der Jugendarbeit, insbesondere der Jung- und Schülerschützen. Lehrgänge, Freizeiten, Zeltlager, Fahrten und Treffen sowie sonstige dem Sport und der Erholung dienende Veranstaltungen.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Ausübung aller Ämter nach den Satzungsvorgaben erfolgt unentgeltlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins anzuerkennen und nachhaltig zu fördern.
2. Innerhalb der ordentlichen Mitgliedschaft gibt es aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder sind in den Zügen organisiert, tragen Schützenuniformen und nehmen aktiv am Schützenfest teil. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an der Mitgliederversammlung und sämtlichen Veranstaltungen teilnehmen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Datenschutz**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt geschäftsfähiger und geschäftsunfähiger Personen auf Mitgliedschaft bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit dem Antrag wird die Satzung anerkannt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV erfasst und gespeichert werden, dies unter Beachtung der

datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Das Mitglied erklärt sich gleichermaßen damit einverstanden, dass die Daten an den Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften sowie seine Untergliederungen zur Erfüllung der Vereinsziele weitergegeben werden.

3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tode des Mitglieds.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung bei Beitragsrückstand von mindestens 2 Jahresbeiträgen und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedbeiträge**

1. Der Verein kann zur Bestreitung seiner Kosten jährliche Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Für deren Höhe ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein Teil des Beitrages gilt als Eintrittsgeld im Festzelt an Schützenfest. Das nähere regelt die Beitragsordnung.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist fällig am 01. Januar und zahlbar bis Ende Februar.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführers, des Kassierers, der Schießabteilung, der Jungschützenabteilung und des Kommandanten. Die Berichte sind schriftlich vorzulegen und werden zum Protokoll genommen.
- Entlastung des Vorstands.
- Wahl des Vorstands.
- Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Verabschiedung einer Beitragsordnung und Festsetzung der Beiträge/Umlagen.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Es hat mindestens eine Mitgliederversammlung jährlich stattzufinden. Diese soll möglichst am St. Sebastianustag im Januar gehalten werden und wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe des Tagungsortes, des Beginns und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich einzureichen.
- Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- Der/die Vorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und sind vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beide sind Mitglieder des Vorstandes. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Geschäftsstelle ist die jeweilige Adresse des 1. Geschäftsführers.

## **§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - dem jeweiligen Pfarrer als geistlicher Präses
  - dem 1. Und 2. Brudermeister
  - dem 1. Und 2. Geschäftsführer
  - dem 1. Und 2. Kassierer
  - Beisitzern
  - dem Kommandanten
2. Zum erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht zählen:
  - Der Schießmeister
  - Der Jungschützenmeister
  - Der jeweilige Schützen- und Klumpenkönig
  - Die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse
3. Vorsitzender des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist der 1. Brudermeister.
4. Der Präses ist geborenes Mitglied des Vorstandes.
5. Brudermeister, Geschäftsführer und Kassierer sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Bei ihrer Wahl ist so zu verfahren, dass alle drei Jahre jeweils die Hälfte der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes gewählt wird, damit eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit gewährleistet bleibt.
6. Beisitzer, der Kommandant und dessen Stellvertreter sowie der Schießmeister werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
7. Der Jungschützenmeister sowie der übrige Vorstand der Jungschützen werden nicht von der Mitgliederversammlung, sondern von der Mitgliederversammlung der Jungschützengruppe gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
8. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Brudermeister, der erste Geschäftsführer und der erste Kassierer. Sie müssen voll geschäftsfähig sein und haben Residenzpflicht, müssen also ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt Bedburg haben. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
13. Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.
14. Redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht gewünscht werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind anschließend darüber zu informieren.

#### **§ 10a Schießsport**

1. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.
2. Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 6 Jahren
2. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 11 a Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht

möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 19.03.2000 Bestandteil der Satzung der St. Sebastianus Bürger-Schützenbruderschaft Morken-Harff 1200 e.V. und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde St. Georg in Bedburg-Kaster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Inventarien wie z.B. Standarten, Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokolle sollen von der katholischen Pfarrgemeinde St. Georg in Bedburg-Kaster aufbewahrt werden. Es wird darüber ein Verzeichnis angelegt, das vom Präses sowie den Liquidatoren des Vereins unterzeichnet wird.

Im Falle der Neubegründung einer Schützen-Bruderschaft oder eines Schützenvereins auf dem Gebiet des Stadtteils Kaster in der Stadt Bedburg kann die Katholische Pfarrgemeinde St. Georg in Bedburg-Kaster diese Inventarien an diese neue Vereinigung herausgeben.

## **§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.01.2015 beschlossen und unter Aufhebung der früheren Satzung in Kraft gesetzt.